

Kindergarten-Gebührenordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.01.2010 folgende Satzungsänderung der Kindergarten-Gebührenordnung vom 20.11.2001, geändert am 30.09.2003, 27.06.2005 und 17.07.2007 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Kindergärten besuchen.

§ 3

Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

1. Die Kindergartengebühren für eine **Regelgruppe** betragen monatlich:

Für das <u>jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010	82,50 €
	ab 01.09.2010	85,50 €
Für das <u>2. jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010	50,00 €
	ab 01.09.2010	52,00 €
Für das <u>3. jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010	16,50 €
	ab 01.09.2010	17,10 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

2.a) Die Kindergartengebühren für eine **Vormittagsgruppe (6 Stunden**
am Stück geöffnet) betragen monatlich

Für das <u>jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	100,50 € 103,50 €
Für das <u>2. jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	61,00 € 63,00 €
Für das <u>3. jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	20,00 € 20,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

2.b) Die Kindergartengebühren für eine **Vormittagsgruppe (7 Stunden**
am Stück geöffnet) betragen monatlich

Für das <u>jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	106,50 € 110,00 €
Für das <u>2. jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	64,00 € 66,00 €
Für das <u>3. jüngste Kind</u> , wenn es den Kindergarten besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	21,50 € 22,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Die Kindergartengebühren für die Kindertagesstätte für schulpflichtige, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (**städt. Grundschulförderklasse**) betragen monatlich

Für das <u>jüngste Kind</u> , wenn es die städt. Grundschulförderklasse besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	82,50 € 85,50 €
Für das <u>2. jüngste Kind</u> , wenn es die städt. Grundschulförderklasse besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	50,00 € 52,00 €
Für das <u>3. jüngste Kind</u> , wenn es die Städt. Grundschulförderklasse besucht	ab 01.01.2010 ab 01.09.2010	16,50 € 17,10 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

4. Die Kindergartengebühren für die **Ganztagesbetreuung** betragen monatlich

für das jüngste Kind, wenn es den Kindergarten besucht

ab 01.01.2010	180,00 € an 3 Tagen	220,00 € an 5 Tagen
ab 01.09.2010	186,00 € an 3 Tagen	227,50 € an 5 Tagen

zuzüglich Essen:

ab 01.01.2010	36,00 € an 3 Tagen	63,00 € an 5 Tagen
ab 01.09.2010	36,00 € an 3 Tagen	63,00 € an 5 Tagen

Für das 2. jüngste Kind, wenn es den Kindergarten besucht

ab 01.01.2010	108,00 € an 3 Tagen	132,00 € an 5 Tagen
ab 01.09.2010	111,50 € an 3 Tagen	136,50 € an 5 Tagen

zuzüglich Essen:

ab 01.01.2010	36,00 € an 3 Tagen	63,00 € an 5 Tagen
ab 01.09.2010	36,00 € an 3 Tagen	63,00 € an 5 Tagen

Für das 3. jüngste Kind, wenn es den Kindergarten besucht

ab 01.01.2010	36,00 € an 3 Tagen	44,00 € an 5 Tagen
ab 01.09.2010	37,00 € an 3 Tagen	45,50 € an 5 Tagen

zuzüglich Essen:

ab 01.01.2010	36,00 € an 3 Tagen	63,00 € an 5 Tagen
ab 01.09.2010	36,00 € an 3 Tagen	63,00 € an 5 Tagen

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht..

5. Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Kindergartengebühren entsprechende Anwendung.

§ 4

Entstehung, Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Sie ist bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
2. Im Kindergartenjahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben. (September bis August)
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus dem Kindergarten ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Kindergartengeld eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 14.01.2010

Dirk Schaible
Bürgermeister